



Hinweis: Wärmeerzeugerersatz = Heizungsersatz

Die Bauherrschaft meldet der Gemeinde den Wärmeerzeugerersatz

Der Heizungsersatz ist generell meldepflichtig. Die Meldung erfolgt vor dem Ersatz via ebau.

Als Heizungsersatz gilt der Ersatz folgender Bauteile:
 – Kessel, Brenner (wenn der Kessel älter als 10 Jahre ist), Kamin, Öltank
 – Kleinere Reparaturen (z.B. an der Steuerung) gelten nicht als Heizungsersatz.

Das Gebäude gehört zu einer der folgenden Kategorien:

- Wohnen MFH
- Wohnen EFH
- Verwaltung
- Schulen
- Verkauf
- Restaurants

Das Gebäude gehört zu einer der folgenden Kategorien:

- Versammlungslokale
- Industrie
- Sportbauten
- Spitäler
- Lager
- Hallenbäder

Das Gebäude ist **20 Jahre alt oder jünger** (zum Zeitpunkt des Heizungsersatzes).

Das Gebäude ist **älter als 20 Jahre** (zum Zeitpunkt des Heizungsersatzes).

Der Nachweis der Anforderungen ist nur beim eins-zu-eins-Ersatz von fossilen Energieträgern zu erbringen. Möglichkeiten:

- Gültiges **MINERGIE-Zertifikat**
- **GEAK Gesamtenergieeffizienz D**
- **Zusätzlich mind. 50% erneuerbares Gas aus der Schweiz** (Standardlösung 12)
- **Fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gemäss EN-120 BE**

Die Bauherrschaft muss Ihre Gas- oder Ölheizung ganz oder teilweise wegen eines Defekts ungeplant ersetzen.

Die Bauherrschaft möchte an einen Wärmeverbund anschliessen, der Anschluss ist aber noch nicht möglich.

Das Provisorium ist spätestens 4 Wochen nach dem Ersatz zu melden!

Es ist möglich als Übergangslösung, auf maximal 5 Jahre befristet, ein fossiles Heizsystem einzusetzen. Der Nachweis erfolgt per Vertrag zwischen Fernwärmebetreiber und Bauherrschaft.

Die Bauherrschaft weist bis Anfang nächster Heizperiode (spätestens 15. September) nach, wie Sie die Anforderungen erfüllt respektive erfüllen wird*.

Meldung und Nachweis der Anforderungen

Die Meldung des Heizungsersatzes erfolgt mit allen notwendigen Nachweisen über die Meldeplattform eBau. Je nach gewählter Standardlösung ist eine Baubewilligung oder eine Meldung Solaranlagen notwendig.

* Hinweis: Kontrolle der einzureichenden Baugesuche und/oder Meldungen durch die Gemeinde auf Basis einer Liste vom AUE.